



## **Inhaltsübersicht:**

<b>1. Vorwort und Zielsetzung</b>	3
<b>2. Jugendarbeit an Schulen im Landkreis Augsburg</b>	4
<b>3. Grundlagen der Jugendarbeit an Schulen</b>	4
3.1. Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe	4
3.2. Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule	5
3.3. Pädagogische Haltung der Jugendarbeit	6
<b>4. Kinder- und Jugendbeteiligung als Auftrag und Schwerpunkt</b>	6
4.1. Qualitätsstandards der Beteiligung	7
4.2. Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Augsburg	8
4.3. Beispiele von Beteiligungsmöglichkeiten im Landkreis Augsburg	8
<b>5. Bildungsangebote der Jugendarbeit an Schulen</b>	10
5.1. Qualitätsmerkmale von Angeboten zum sozialen Lernen	10
5.2. Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung durch den Fachbereich „Jugend & Bildung“	10
5.3. Übersicht der Angebote	11
5.4. Ansprechpersonen	11

## 1. Vorwort und Zielsetzung

Jugendarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe, das im Landkreis Augsburg etabliert ist. Sie soll Angebote zur Verfügung stellen, die an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 SGB VIII).

Um dies zu realisieren, bieten Fachkräfte der Jugendarbeit an Schulen vielfältige Beratungs- und Bildungsangebote an. Ein Schwerpunkt dabei ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche können und wollen sich beteiligen – in zahlreichen Gesetzestexten ist ein Recht auf Beteiligung festgeschrieben. Partizipation kann mit positiven Erfahrungen dafür sorgen, dass junge Menschen sich als selbstwirksam erleben, dass sie ihre Meinung einbringen, etwas erreichen und verändern können. Beteiligung bereichert und ist ein wesentliches Merkmal einer lebendigen Demokratie.

Auch an den Schulen ist Partizipation bereits im Lehrplan für die Grundschulen als Recht verankert. Als Bildungsort steht Schule in der Verantwortung, Partizipation einen festen Platz einzuräumen und Demokratie mit Kindern und Jugendlichen zu leben.

Auf vielfältige Weise hat sich der Landkreis Augsburg auf den Weg gemacht, die Möglichkeiten zur Beteiligung junger Menschen zu erweitern und zu fördern. Beispiele hier sind der Teilplan Jugendbeteiligung (2019) oder die Kinder- und Jugendsprechstunde des Landrats.

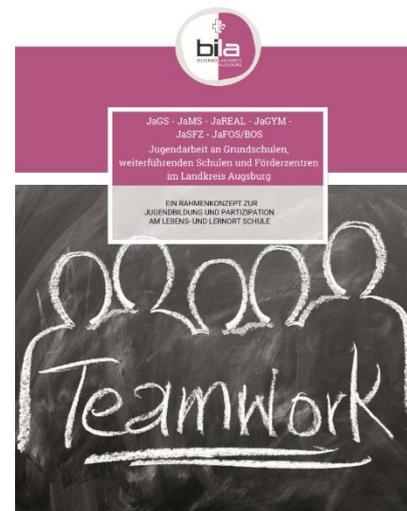
Dieser Leitfaden verweist auf rechtliche Hintergrundinformationen zu Jugendarbeit und zur Kinder- und Jugendbeteiligung, gibt Handlungsempfehlungen und Anregungen zu deren Umsetzung. Zudem informiert er zu den Möglichkeiten, externe Bildungsangebote im Rahmen der Jugendarbeit an Schulen durchzuführen und zu finanzieren.

## 2. Jugendarbeit an Schulen im Landkreis Augsburg

Jugendarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII mit Sitz an den Schulen. Im Landkreis Augsburg entstand dieses Angebot 2012, als auch Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Schulen etabliert wurde.

Inzwischen gibt es an allen staatlichen Grund- und Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen und Gymnasien im Landkreis Augsburg sowie im beruflichen Schulzentrum, an der Fach- und Berufsoberschule Neusäß Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit an Schulen.

Weiterführende Informationen sind zu finden in:



[Rahmenkonzept Jugendarbeit an Schule](#)

## 3. Grundlagen der Jugendarbeit an Schulen

### 3.1. Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule

Jugendarbeit an Schulen ist Teil des Systems Jugendhilfe. Die Intention und Aufgaben der Jugendhilfe sind im achten Buch des Sozialgesetzbuchs festgehalten:

**„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“** (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Angebote der Jugendhilfe sollen auf verschiedenen Ebenen dazu beitragen, dieses Recht zu verwirklichen (siehe § 1 Abs. 3):

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Zu den Leistungen der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und ihres Umfeldes zählen die **Angebote der Jugendarbeit (§ 11)**, der Jugendsozialarbeit (§ 13) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14). Jugendarbeit hat dabei einen eigenen Bildungsauftrag, welcher in § 11 formuliert ist.

„Zu den **Schwerpunkten der Jugendarbeit** gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.“

### 3.2. Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule

Wie die Jugendhilfe ist auch die Schule verantwortlich, eine positive Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

„Kinder [...] haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten (Artikel 125 Bay. Verfassung).“

„Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen (Art. 1 BayEUG).“

Das **Gebot zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beruht auf Gegenseitigkeit** und ist in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen eindeutig formuliert:

Jugendhilfe	Schule
<p>§ 81 SGB VIII:</p> <p>„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit (...) Schulen und Stellen der Schulverwaltung, (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“</p>	<p>Artikel 2 Absatz 5 BayEUG:</p> <p>„Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.“</p> <p>Artikel 31 Absatz 1 BayEUG:</p> <p>„Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen (...)“</p>

Die [„Richtlinie über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen“](#) regelt die strukturelle Zusammenarbeit und regelmäßige Besprechungen.

Die Förderung junger Menschen zu selbstbestimmungsfähigen Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen, ist also **(gemeinsamer) Auftrag von Jugendhilfe und Schule**.

### 3.3. Pädagogische Haltung der Jugendarbeit

Angebote der Jugendarbeit sind gekennzeichnet durch **spezifische Wesensmerkmale**:

- **Offenheit** für alle Kinder und Jugendlichen
- **Freiwilligkeit** der Teilnahme
- **Subjekt-, Lebenswelt- und Alltagsorientierung** – also die Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen
- Ergebnis- und Prozessoffenheit
- **Vielfalt** der Inhalte, Methoden, Arbeitsformen und Träger
- Förderung von Mitbestimmung, Mitgestaltung und Selbstorganisation durch **Beteiligung der Schülerinnen und Schüler** und Ermutigung zur Formulierung und Vertretung ihrer eigenen Interessen

## 4. Kinder- und Jugendbeteiligung als Auftrag und Schwerpunkt

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Schwerpunkt der Fachkräfte von Jugendarbeit an Schulen, der auf vielen Ebenen rechtlich und fachlich begründet ist.

Die Angebote der Jugendarbeit „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen **mitbestimmt und mitgestaltet** werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs. 1 **SGB VIII**). Konkretisiert wird dieser Auftrag durch die Jugendhilfeplanung im Landkreis Augsburg, Teilplan Jugendarbeit.

Auch das **Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz**, das das Schulrecht in Bayern regelt, sieht ein Recht auf Beteiligung vor: „Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses sich am Schulleben zu beteiligen“ (Art. 56-2.1 BayEUG).

Im **Kinder- und Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung** (2013) heißt es: „Kinder und Jugendliche haben in ihrer Rolle als Grundrechtsträger eigene Rechte auf Selbstbestimmung, auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen [...]. Partizipation bedeutet aktives Mitgestalten, Einflussnahme und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien. Die jungen Menschen und deren Eltern sollen in ihrer Eigenverantwortung gestärkt werden, sie sollen Selbstwirksamkeit erfahren können und erleben, wie das demokratische Prinzip in gelebte pädagogische Praxis umgesetzt wird. In diesem Sinne ist Partizipation nicht nur ein zwingendes Element der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch Grundlage für ein mit Erleben verknüpftes und somit nachhaltiges Verständnis von Demokratie.“

Der **16. Kinder- und Jugendbericht** (2020) richtet seinen Fokus gezielt auf die „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“, auch der 17. Kinder- und Jugendbericht (2024) setzt sich damit auseinander. Und ein „**Nationaler Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung**“ (2022) soll die **Jugendstrategie der Bundesregierung** weiterentwickeln und die Beteiligung junger Menschen stärken.

In der **UN-Kinderrechtskonvention** „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“ – wobei mit Kind junge Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeint sind – regelt Artikel 12 die Berücksichtigung des Kindeswillens: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

#### 4.1. Qualitätsstandards der Beteiligung

Kinder und Jugendliche sind **Expertinnen und Experten in eigener Sache**. Ihre Perspektive trägt zu einer besseren Entscheidungsfindung bei allen sie betreffenden Belangen bei.

**Beteiligung muss passend sein**. Sie erfordert eine angemessene Haltung auf allen Seiten. Es braucht **passende Handlungsansätze und Methoden**, die je nach Thema, Zielgruppe, Zeitrahmen, Erfahrungshorizont und Kontext unterschiedlich sein können.

Beteiligung muss von jungen Menschen als **sinn- und wirkungsvoll** erfahren werden. Nur dann kann sie auch die in sie gesetzten Erwartungen – beispielsweise in Bezug auf **Demokratisierung, Verantwortungsübernahme und politische Bildung** – erfüllen. Voraussetzung ist, dass die erwachsenen Verantwortlichen den Kindern und Jugendlichen tatsächlich den **Raum für echte und wirkmächtige Entscheidungen** überlassen.

Beteiligung beruht auf **Freiwilligkeit** - dies beinhaltet das Recht, sich nicht zu beteiligen.



Lesenswerte Auseinandersetzung mit Fragen der Qualität von Beteiligung  
[Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung](#)

Die hier benannten Handlungsfeld-übergreifenden Qualitätsstandards sind:

- Beteiligung braucht förderliche, institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Beteiligung schließt alle jungen Menschen ein
- Beteiligung braucht Qualifikation
- Beteiligung ist transparent
- Beteiligung wird überprüft

Beteiligung ist Auftrag an die gesamte Schulfamilie, sie kann und muss von Fachkräften der Jugendarbeit gelebt, unterstützt und vorangetrieben werden. Um sie bestmöglich umzusetzen, arbeiten die Fachkräfte der Jugendarbeit eng mit den Schülerinnen und Schülern, der Schulleitung und den Lehrkräften sowie anderen Kooperationspartner zusammen.

## 4.2. Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Augsburg

Erklärtes Ziel im Landkreis Augsburg ist es, Kinder- und Jugendbeteiligung zu ermöglichen und weiter zu entwickeln. Sie bildet einen Schwerpunkt in der kommunalen Jugendarbeit und ist im Teilplan zur Beteiligung konkretisiert.

Im Jahr 2019 wurde der Teilplan Jugendarbeit fortgeschrieben mit einem Teilplan „Jugendbeteiligung“. Hier wurde der Fokus auf die Jugendbeteiligung in Städten und Gemeinden sowie im Rahmen der Jugendarbeit gelegt. Auch verschiedene Maßnahmen und Empfehlungen die Schule betreffend sind darin formuliert.



[Teilplan Jugendbeteiligung Landkreis Augsburg](#)

## 4.3. Beispiele von Beteiligungsmöglichkeiten im Landkreis Augsburg

In Schulen im Landkreis Augsburg sowie bei freien und öffentlichen Trägern an der Schnittstelle zu Schule existieren bereits vielfältige Formate der Beteiligung junger Menschen.

Beispiele sind:

### Formen der Beteiligung an Schulen:

- **Teilnahme an Kooperationsgespräch/Fachbeirat:** Schülerinnen und Schüler bringen ihre Anliegen in die Gremien ein, in denen die Arbeit von Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit an Schule besprochen wird.
- **Schülermitverantwortung:** die SMV ist eine institutionalisierte Form der Beteiligung an Schulen. Jugendarbeit an Schulen kann die SMV bei ihrer Arbeit unterstützen sowie mit innovativen Formaten wie einem Kinderbeirat oder Schülerkonferenzen an Grundschulen die Schülermitbestimmung voranbringen.
- **Klassenrat:** hier bespricht die Klasse selbstorganisiert nach bestimmten Regeln ihre aktuellen Themen. Fachkräfte der Jugendarbeit unterstützen bei der Einführung des Konzepts in den Klassen.
- **Mediencouts / Medientutoren/-innen:** medienkompetente Jugendliche, die ihr Wissen an andere weitergeben.
- **Streitschlichter / Schulsanitäter / Pausenengel:** Ausgebildete Schülerinnen und Schüler, die Ansprechpartner in der Pause sind, bei kleinen Verletzungen helfen und/oder sich für eine konstruktive Konfliktlösung einsetzen.
- **Wahlfächer/-kurse:** zu unterschiedlichen Themen (Umwelt/Natur, Technik, Medien, Anti-Rassismus, Diversität, Philosophieren mit Kindern, ...)
- **Akzente-Team:** Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte entwickeln mit Projekten gemeinsam den Lebensraum Schule weiter.



[SMV-Portal Bayern](#)

- **Tutoren:** Ältere Schülerinnen und Schüler erleichtern zum Beispiel Neuen das Ankommen an der Schule.
- **Hygienebuddy:** Präventionsprojekt gegen Vandalismus in Schultoiletten.
- **U 18-Wahl / Juniorwahl:** Politische Bildung für Kinder und Jugendliche, die noch nicht wählen dürfen.
- **Sozialkompetenztrainings:** Angebote zur Wertevermittlung, Stärkung der Klassengemeinschaft und der gegenseitigen Akzeptanz, Förderung gewaltfreier Kommunikation und Kooperation, ...
- ...

#### Partizipation bei politischen Mandatsträgern und Gremien:

- **Kinder- und Jugendsprechstunde des Landrats:** mehrmals im Jahr können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene alleine oder als Gruppe nach Anmeldung ihr Anliegen mit dem Landrat besprechen.
- **Bürgermeistersprechstunde:** auch etliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bieten eine Sprechstunde für Kinder und Jugendliche an, teilweise vor Ort in den Schulen.
- **Jugendbeauftragte:** in vielen Städten und Gemeinden sind Gemeinde- oder Stadträte als Jugendbeauftragte benannt. Sie sind Ansprechpartner für junge Menschen sowie die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort und setzen sich hier für die Belange junger Menschen ein.
- **Jugendbeteiligungsgremien:** gewählte Gremien Jugendlicher und junger Erwachsener in einigen Städten und Gemeinden, die dort die Interessen junger Menschen vertreten.

#### Angebote der kommunalen Jugendarbeit:

- **Jugendbeteiligungskonferenz:** regelmäßig organisiert die Kommunale Jugendarbeit eine Veranstaltung für junge Menschen, bei der diese ihre Anliegen an verschiedene Adressaten bündeln und einbringen.
- **Plakate / Videos zu Jugendbeteiligung:** um junge Menschen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren und zur Mitbestimmung zu motivieren, wurden Plakate und Videos entwickelt.
- **Lernort Landratsamt / Rathaus:** Schulklassen besuchen Landratsamt oder Rathaus und werden dort in die Grundlagen der Kommunalpolitik eingeführt. Bei einem Planspiel setzen sich die Jugendliche mit einem kommunalpolitischen Thema auseinander und lernen so mehr zur Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene.
- **Beratung** von Mandatsträgern, Akteuren aus der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit und jungen Menschen selbst zu Fragen der Beteiligung sowie Mitwirkung an Planungsprozessen.

Natürlich gibt es viele weitere Möglichkeiten, für Kinder- und Jugendbeteiligung an Schulen zu sorgen und diese weiterzuentwickeln. Eine erschöpfende Darstellung ist an dieser Stelle nicht möglich. Entscheidend ist, dass die erwachsenen Mitglieder der Schulgemeinschaft den Schülerinnen und Schülern gegenüber, eine Haltung einnehmen, die Beteiligung ermöglicht und fördert.

## 5. Bildungsangebote der Jugendarbeit an Schulen

Im Rahmen der Jugendarbeit an Schulen gibt es vielfältige Bildungs- und Beratungsangebote durch die Fachkräfte, die an den Schulen tätig sind. Aber auch externe Träger und Anbieter haben unterschiedliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler. Diese können über den Fachbereich 22 „Jugend und Bildung“ vermittelt und unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

### 5.1. Qualitätsmerkmale von Angeboten zum sozialen Lernen

Angebote, die vom Fachbereich Jugend & Bildung gefördert werden, zeichnen sich durch folgende Qualitätsmerkmale aus:

- Die Anbieter sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII), öffentliche Träger oder ausgewählte Einzelpersonen und besitzen im jeweiligen Thema spezifisches Fachwissen.
- Die Referentinnen und Referenten arbeiten nach einem pädagogischen Konzept, welches durch Fachkräfte des Fachbereichs 22 überprüft wird.
- Die Anbieter der Maßnahme erklären sich zur gemeinsamen fachlichen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes bereit. Dadurch wird eine hohe Aktualität der Themen und Inhalte gewährleistet.
- Von den durchführenden Referentinnen und Referenten werden gemäß § 72a SGB VIII die erweiterten Führungszeugnisse überprüft.
- Die pädagogische Ausrichtung der Maßnahmen sowie die Grundhaltung der Referentinnen und Referenten entsprechen den Wesensmerkmalen der Jugendarbeit (siehe bei „Pädagogische Haltung der Jugendarbeit“).

### 5.2. Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung durch den Fachbereich „Jugend & Bildung“

Jugendarbeit an Schulen ist dann wirkungsvoll, wenn sie Teil eines von der Schule entwickelten Gesamtkonzeptes zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen ist. Die Angebote sollen keine isolierte Einzelaktion darstellen, sondern als Teile in ein Gesamtkonzept sinnvoll eingebettet werden. An der Erstellung eines solchen Gesamtkonzeptes sollten Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendhilfe, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten.

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung durch das Amt für Jugend und Familie ist neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Vorlage eines solchen Gesamtkonzeptes zum sozialen Lernen und zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen. Es soll folgendermaßen aufgebaut sein:

- Gliederung in die einzelnen Klassenstufen sowie allgemeine Hinweise auf Haltung, Prinzipien und Spezifika der Schule (Schulprofil, Leitbild, Besonderheiten)

- Bedarfsfeststellung für die jeweilige Klasse in enger Absprache mit der zuständigen Fachkraft für Jugendsozialarbeit bzw. Jugendarbeit an Schulen
- Beteiligung der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse / Jahrgangsstufe an der Entscheidung, ob ein Angebot / Projekt durchgeführt werden soll
- Verstetigen der externen Angebote durch Aufgreifen in Unterrichtseinheiten / internen Maßnahmen, um Nachhaltigkeit zu erreichen
- Zusammenwirken der Schule mit der jeweiligen Stadt / Gemeinde und den Trägern der Jugendarbeit vor Ort (z. B. Vereine, Jugendbeauftragte, gemeindliche Jugendpflege, Jugendtreff/-zentrum, Streetwork) sowie Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort

Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes ist ein Prozess, der etwas Zeit und gute Absprachen der verschiedenen Akteure erfordert. Zudem ist ein Gesamtkonzept nie abschließend, sondern dynamisch gedacht. Es soll weiterentwickelt werden und an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen orientiert sein.

### 5.3. Übersicht der Angebote

Verschiedene Bildungsangebote für Schulen, auch von externen Anbietern, sind im Schulportal der Gesundheitsregion plus Landkreis Augsburg aufgeführt. Etliche Angebote sind kostenlos. Für die Finanzierung kostenpflichtiger Angebote ist primär die Schule zuständig. Eine finanzielle Unterstützung durch den Fachbereich „Jugend & Bildung“ ist möglich, wenn ein oben beschriebenes Gesamtkonzept vorliegt und vorbehaltlich der Haushaltslage.

Link zum Schulportal:

<https://schulen.gesundheitsportal-landkreis-augsburg.de>

### 5.4. Ansprechpersonen

Gern beraten zu Angeboten und Finanzierung:

Christine Matzura

[Christine.Matzura@LRA-a.bayern.de](mailto:Christine.Matzura@LRA-a.bayern.de)

Tel. 0821/3102-3261

Andreas Knapp

[Andreas.Knapp@LRA-a.bayern.de](mailto:Andreas.Knapp@LRA-a.bayern.de)

Tel. 0821/3102-2782

Bitte für Anfragen folgende Informationen klären und mitteilen:

1. Name der **Schule**
2. **Ansprechperson** für das Angebot an der Schule:  
Name, Funktion, Mailadresse, Telefonnummer(n)
3. Gewünschtes **Angebot**: Titel, Träger
4. **Zielgruppe**: Klasse(n) bzw. Jahrgangsstufe(n), Anzahl der Klassen,

Anzahl der Kinder (weiblich, männlich, divers)

5. **Termin(e)**, Dauer (die Terminvereinbarung und Organisation der Durchführung liegt in Verantwortung der Schule)
6. **Kosten** (möglichst mit Kostenvoranschlag oder Angebot)
7. Schulisches **Gesamtkonzept** zum sozialen Lernen und zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
8. **Beteiligung** der Schülerinnen und Schüler an der Entscheidung für das Projekt.



### **Impressum:**

### **Herausgeber:**

Landratsamt Augsburg  
Fachbereich Jugend und Bildung  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

[www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)

### **Verantwortlich:**

Christine Matzura  
Tel.: 0821 3102 3261  
E-Mail: [Christine.Matzura@LRA-a.bayern.de](mailto:Christine.Matzura@LRA-a.bayern.de)

Bildquelle Titel: © Christine Matzura – Jugendbeteiligungskonferenz 2023

Augsburg, Mai 2025